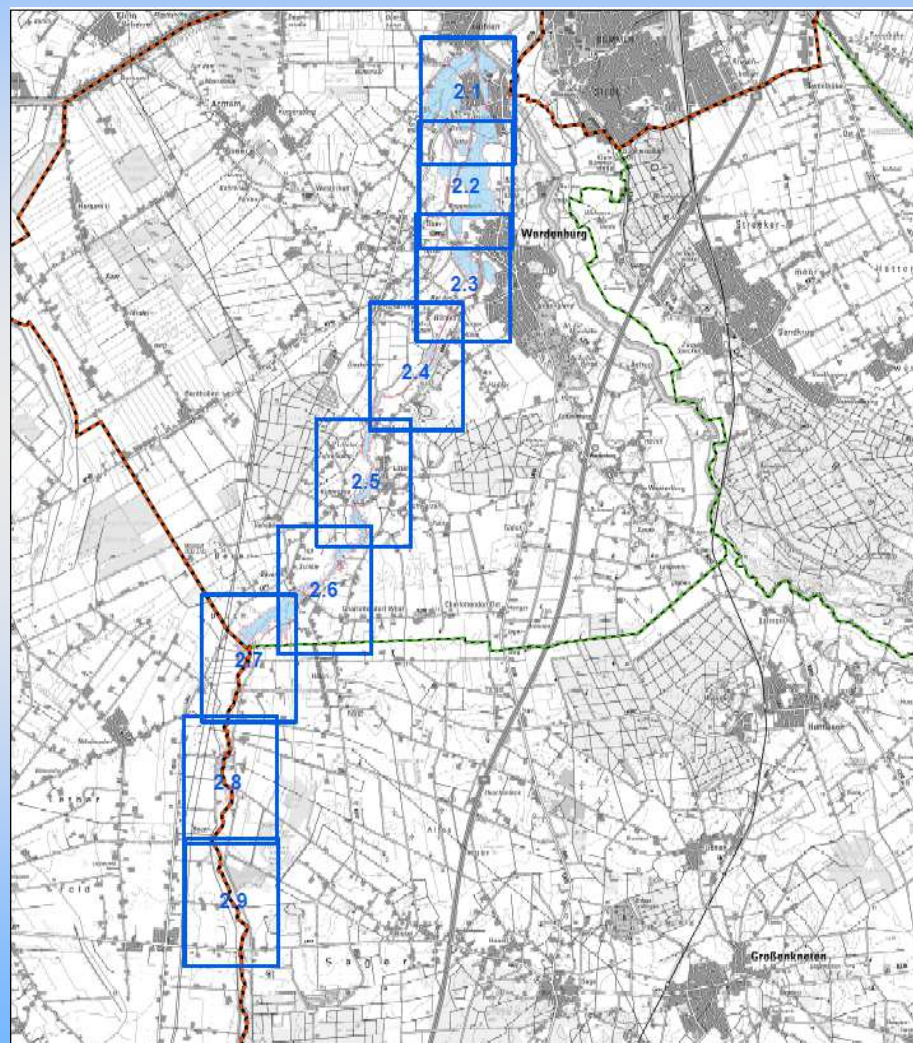


www.lkclp.de

Landkreis Cloppenburg

Überschwemmungsgebiet Lethe - Übersichtskarte





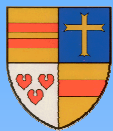
Überschwemmungsgebiete

- Rechtsgrundlagen: §§ 76 WHG und 115 NWG
- Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes und für die vorläufige Sicherung zuständig.
- Seit Auflösung der Bezirksregierung erfolgt die Festsetzung per Verordnung durch die unteren Wasserbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte).
- Im Landkreis Cloppenburg sind bisher 15 Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Sechs weitere Gebiete sind vorläufig gesichert und befinden sich im Festsetzungsverfahren.



UESG Lethe

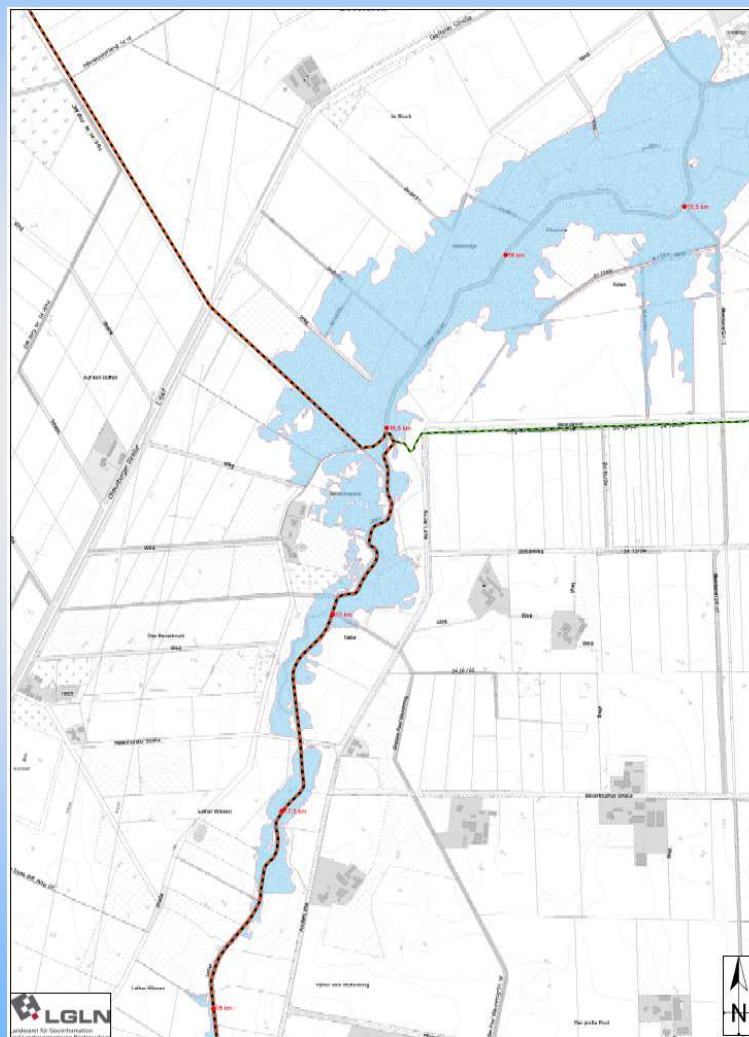
- Das Überschwemmungsgebiet der Lethe erstreckt sich über die Landkreise Oldenburg und Cloppenburg. Da der größere Teil des Überschwemmungsgebietes im Landkreis Oldenburg liegt, wurde dieser vom Nds. MU als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren bestimmt.
- Der Landkreis Oldenburg hat folglich das Festsetzungsverfahren (Auslegung/ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/ Erörterungstermin/ Abwägung) federführend bearbeitet.
- Die Festsetzung der Verordnung erfolgt gemäß § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) durch den jeweiligen Kreistag.



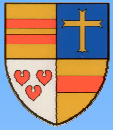
www.lkclp.de

Landkreis Cloppenburg

Überschwemmungsgebiet Lethe – Lageplan 7



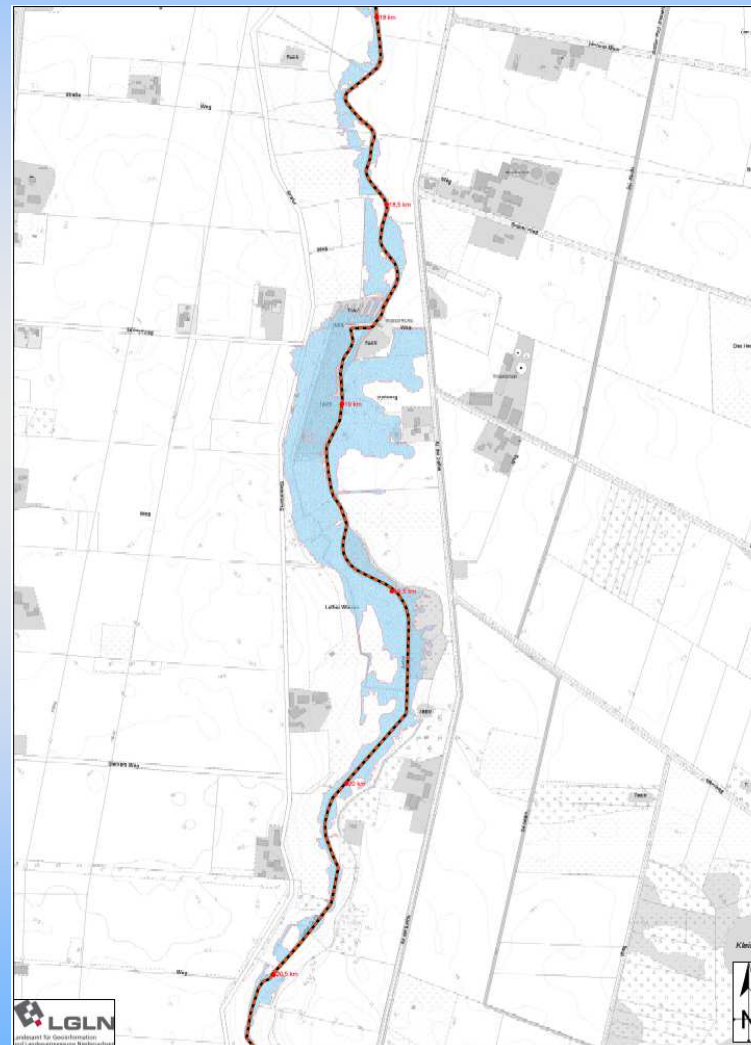
Bereich östlich der Oldenburger
Straße bis zur Kreisgrenze



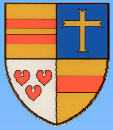
www.lkclp.de

Landkreis Cloppenburg

Überschwemmungsgebiet Lethe – Lageplan 8



Bereich östlich des Beverbrucher
Damms in Höhe der Teichanlagen
Wulfers



www.lkclp.de

Landkreis Cloppenburg

Überschwemmungsgebiet Lethe – Lageplan 9



Bereich Großenknetener Straße
bis zur Einmündung des Grabens
Krumme Riede in die Lethe



Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Lethe - Zeitschiene -

Überschwemmungsgebiet Lethe		
Zeitplan	Aufgabe	Status
06.06.2014	Abstimmungstermin/ erste Karten	OK
17.07.2014	Vorstellung Ergebnisse Einverständnis ggü. LK OL als verfahrensführende Behörde sowie	OK
17.07.2014	Übersendung des Verordnungsentwurfes	OK
23.07.2014	Einvernehmen LK CLP	OK
26.09.2014	Übergabe des vom NLWKN ermittelten ÜSG an den Landkreis	OK
16.10.2014	Vorläufige Sicherung; Nds. Mbl. Nr. 36/2014 S. 634	OK
09.12.2014	Übertragung Zuständigkeit durch MU auf LK OL	OK
	VO-Entwurf, Zeitplan, Anschreiben erstellen, Unterlagen kopieren	LK OL
	Träger öffentlicher Belange beteiligen	LK OL
	Auslegung in den Gemeinden veranlassen (innerhalb 3 Wochen 1 Monat auslegen)	LK OL
17.06.2015	Pressemitteilung für Auslegung	OK
24.06. - 24.07.2015	Auslegungsfrist (mind. 1 Monat)	OK
07.08.2015	Ende Einwendungsfrist auf Grund der Auslegung - Einwendungen?	LK OL
	Fristende für Stellungnahmen TÖB's (max. 3 Monate hier 1 Monat)	LK OL
	Stellungnahmen und Einwendungen zusammenstellen	LK OL
16.12.2015	Erörterungstermin	LK OL
22.02.2016	Unterlagen für Ausschuss zusammenstellen	OK
25.02.2016	Vorlage Ausschuss für Planung und Umwelt	
08.03.2016	Vorlage Kreisausschuss	
17.03.2016	Vorlage Kreistag (Beschlussfassung gem. § 36 NLO) Verordnung entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises veröffentlichen lassen Kopie der Verordnung/ Karten an Amt 67, Stadt/ Gemeinde, NLWKN (incl. Shape Dateien) zur Kenntnis	

Ziel: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zum



Landkreis Cloppenburg

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Lethe - Einwendungen

Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Lethe

Übersicht über die Einwendungen und Einwender:

Insgesamt wurden vom Landkreis Oldenburg 50 Träger öffentlicher Belange beteiligt (Naturschutzverbände, Kommunen, Landwirtschaft). Es wurden 23 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben.

Private Einwendungen innerhalb des LK CLP wurden nicht vorgebracht.

Haupteinwendungen in Stichpunkten:

- Landwirtschaft in der Bewirtschaftung der Flächen und Erweiterung landwirtschaftlicher Vorhaben eingeschränkt
- Straßenbaulastträger, EWE oder auch OOWV müssen ihrer Unterhaltungsverpflichtung an den Anlagen nachkommen können



Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Lethe – Verordnung §§ 1 - 2

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe

Aufgrund des § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Lethe in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg wird ein Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das durch diese Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lethe beginnt südlich der L 871 und reicht bis zur Hunte in Hundsmühlen. Die genaue Abgrenzung ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) und den 9 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2.1 bis 2.9) dargestellt. Der Übersichtsplan und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Die Veröffentlichung des Übersichtsplanes und der Lagepläne wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

Gemeinde Garrel, Hauptstr. 15, 49681 Garrel,
Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten,
Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg,
Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg und dem
Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen.



Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Lethe – Verordnung §§ 3 - 5

§ 3 Verbote und Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen und Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bzw. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

Folgende unter § 78 Absatz I Nr. 3 bis 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) fallende Maßnahmen werden gem. § 78 Absätze 3 und 4 WHG allgemein zugelassen:

1. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
2. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Cloppenburg, den

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

Wimberg



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!